

bestimmter Personen zur Wirkung gebracht worden sind. Eine Entzündung durch Kurzschluß kann infolge einer unsachgemäßen Reparatur,  
4 eine Selbstentzündung durch unsachgemäße Lagerung eingetreten sein.

In solchen Fällen ist die Untersuchung des Kausalzusammenhangs durch die Strafverfolgungsorgane oftmals sehr schwierig, weil sie Fachkenntnisse, insbesondere auf den naturwissenschaftlichen Gebieten voraussetzt. § 60 StPO sagt deshalb u. a. auch, daß Sachverständige herangezogen werden können ; § 104 StPO bestimmt, daß ein staatlich angestellter Arzt die Todesursache ermitteln muß, falls Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß jemand nicht eines natürlichen Todes gestorben ist. Zur Erforschung solcher Zusammenhänge wurden auch die besonderen Wissenschaftszweige der Gerichtsmedizin und der Kriminalistik geschaffen. Wenn den auftretenden Schwierigkeiten dadurch ausgewichen wird, daß bestimmte Umstände als „Zufall“ oder „Unglück i liehe Verkettung“ abgetan werden, wird die Pflicht zur Erforschung der objektiven Wahrheit verletzt.

d) Der Kausalzusammenhang ist ei§ Prozeß, der in der Zeit verläuft ; d. h. *das äußere Verhalten eines Menschen als Ursache geht dem gesellschaftsgefährlichen Ereignis als Folge immer voraus. Daher muß der Untersuchende feststellen, ob das bestimmte Verhalten des Täters zeitlich vor dem Eintritt dieses Ereignisses liegt. Aber nicht jede zeitliche Aufeinanderfolge zwischen einem bestimmten Verhalten und bestimmten Ereignissen bedeutet, daß zwischen ihnen Kausalzusammenhang besteht. Vielmehr besteht der Kausalzusammenhang nicht nur in einer zeitlichen Aufeinanderfolge der Erscheinungen, sondern drückt sich vor allem darin aus, daß die vom Verbrecher unmittelbar zur Wirkung gebrachte Gesetzmäßigkeit ihrerseits weitere Gesetzmäßigkeiten in der objektiven Außenwelt zur Wirkung bringt, die in ihrer Gesamtheit und Wechselwirkung das gesellschaftsgefährliche Ereignis erzeugen.*

Bei der Untersuchung eines Eisenbahnunfalles genügt nicht die Feststellung, daß die Verletzung der Arbeitsdisziplin durch einen Eisenbahnangestellten zeitlich dem Eintritt des Unfalles vorausgegangen ist. Notwendig ist eine gründliche und exakte Untersuchung der konkreten Umstände, um der Wirklichkeit entsprechend festzustellen; ob gerade diese Verletzung der Arbeitsdisziplin durch den Angestellten den Eintritt des Unfalles zur Folge hatte.

e) Bei der Untersuchung des Kausalzusammenhangs ist weiter zu beachten, daß die menschlichen, also auch die verbrecherischen Hand-